

Einkaufsbedingungen der
The Phone House Deutschland GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen der The Phone House Deutschland GmbH (nachfolgend: The Phone House). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von The Phone House abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, The Phone House hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nimmt The Phone House auf ein Schreiben Bezug, das entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von The Phone House abweichende Bedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen von The Phone House gelten auch dann, soweit The Phone House in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von The Phone House abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen The Phone House und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem schriftlich zu schließenden Kaufvertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen niedergelegt. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von The Phone House vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 1.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von The Phone House nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen von The Phone House gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), sondern ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Die Einkaufsbedingungen von The Phone House gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten an The Phone House, selbst wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1 Soweit Bestellungen von The Phone House nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist enthalten, hält sich The Phone House eine Woche nach dem Datum der Bestellung an die Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei The Phone House.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt – behält sich The Phone House Eigentums- und – soweit gesetzlich existierend – Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von The Phone House zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von The Phone House zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an The Phone House zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten, auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung von The Phone House ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung "frei Haus" an die im Vertrag genannte Versandanschrift incl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur zur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von The Phone House hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 3.3 Rechnungen werden von The Phone House nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von The Phone House, die dort ausgewiesenen Bestellangaben nennt; für sämtliche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.4.1 The Phone House bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto.
- 3.4.2 Bei Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zahlt The Phone House innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der von The Phone House geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von The Phone House.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen The Phone House im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug schuldet The Phone House Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, The Phone House unverzüglich schriftlich – sowie vorab per E-Mail oder Fax – davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch The Phone House bedarf.
- 4.4 Im Falle des Verzuges stehen The Phone House die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5. Leistungserbringung / Dokumente

- 5.1 Lieferungen erfolgen DDP gemäß INCOTERMS 2010 bis zu dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Auftragsbestätigungen, Rechnungen, und Versandpapieren / Lieferscheinen exakt die Bestellangaben von The Phone House anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch The Phone House verzögern, hat The Phone House dafür nicht einzustehen; insbesondere verlängern sich die in Ziffer 3.4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 5.2 Der Lieferant wird The Phone House Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. The Phone House ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind The Phone House auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
- 5.3 The Phone House ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 5.4 Wird dem Lieferanten über The Phone House Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von The Phone House bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.2 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von The Phone House nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von The Phone House zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. The Phone House haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
- 5.5 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von The Phone House für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- 5.6 Soweit Leistungen des Lieferanten als Werkleistungen (§ 631 BGB) qualifizieren, bedürfen diese der Abnahme (§ 640 BGB). Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. Eine Abnahme von Teilleistung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen wurde. In diesem Fall beschränkt sich die Abnahmeprüfung auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, wird durch die Abnahmeprüfung das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt.
- 5.7 Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte alle rechtliche Anforderungen für den deutschen und europäischen (EU und EWR) Markt erfüllen, also uneingeschränkt marktfähig sind. Insbesondere leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass die Produkte den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Verpackung, Deklaration, Herstellung, Beschaffenheit und insbesondere den Vorschriften GPSG, ElektroG, FTZ, DIN/EN, EMVG entsprechen und – soweit erforderlich – Prüfzeichen wie z.B. TÜV, GS, VDE, CE, genügen sowie mit den entsprechenden Zeichen versehen sind. Soweit der Lieferant The Phone House mit Ware beliefert, welche eine Vergütungspflicht nach den Regelungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nach sich zieht, stellt der Lieferant sicher, dass eine Vergütung an die jeweils zuständige Stelle geleistet wurde. Für den Fall, dass The Phone House durch die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielrechte) oder einer anderen Verwertungsgesellschaft, welche für Vergütungsregelungen nach dem deutschen UrhG zuständig ist, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant The Phone House auf erstes Anfordern unverzüglich von den jeglichen Ansprüchen frei.
- 5.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Er stellt The Phone House von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtung des Lieferanten herrühren.

6. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung

- 6.1 The Phone House ist berechtigt, zu liefernde Ware noch vor Versand beim Lieferanten zu prüfen; weder durch eine solche Prüfung, noch durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern verzichtet The Phone House auf Gewährleistungsansprüche.
- 6.2 The Phone House ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 15 Bankarbeitstagen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 20 Bankarbeitstagen nach Anlieferung bei The Phone House beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von The Phone House zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 6.3 Weisen mindestens 4% der einer Lieferung zugehörigen Produkte einen Mangel auf (z.B. Dead on Arrival), so ist The Phone House berechtigt, die Annahme der gesamten betreffenden Lieferung abzulehnen.
- 6.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen The Phone House ungekürzt zu.
- 6.4.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2 und 434 BGB (Kauf) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldete Werkleistung den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes ist. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beifügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheiten, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.
- 6.4.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziff. 6.4, 6.4.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte

- Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.
- 6.5 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend Ziff. 8.
- 6.6 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er The Phone House für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 6.7 The Phone House ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- 6.8 Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. Voraussetzungen, ist The Phone House insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen.
- 6.9 The Phone House ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.10 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen The Phone House die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 6.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- 6.12 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, The Phone House musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**
- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, The Phone House von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Vorstehende Ziff. 7.1 gilt entsprechend, soweit The Phone House gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an The Phone House etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, an The Phone House zur Sicherung der zugunsten von The Phone House bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. The Phone House nimmt die Abtretung an.
- 7.3 Der Lieferant ist gegenüber The Phone House verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von The Phone House durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich The Phone House mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen The Phone House weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von The Phone House ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass von ihm erbrachte Werke frei von Rechten Dritter sind und stellt The Phone House von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch ein Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb The Phone House die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder The Phone House das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Etwaige weitergehende Ansprüche von The Phone House bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Wird The Phone House von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, The Phone House auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die The Phone House aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.3 Die vorbezeichneten Regelungen der Ziff. 8.1 und 8.2 gelten entsprechend bei Dienstleistungsverträgen.
- 9. Eigentumsvorbehalt von The Phone House / Beistellung / Abtretung**
- 9.1 Sofern The Phone House Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich The Phone House hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für The Phone House vorgenommen.
- 9.2 Wird die von The Phone House beigestellte Sache mit anderen The Phone House nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt The Phone House das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant The Phone House anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für The Phone House.
- 9.3 Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant The Phone House unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber The Phone House für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 10. Haftung**
- 10.1 The Phone House haftet unabhängig vom Rechtsgrund ausschließlich für Schäden, die The Phone House, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht einfach fahrlässig verursachen. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.2 Im Falle von einfacher oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 10.1 ist die Haftung beschränkt auf typische Schäden, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 10.3 Die Haftung von The Phone House aufgrund der Verletzung einer ausdrücklich gewährten Garantie, für Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die Verletzung von Leben, Körpers oder Gesundheit bleibt unberührt.
- 11. Sonstiges**
- 11.1 Der Geschäftssitz von The Phone House ist Gerichtsstand; The Phone House ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von The Phone House Erfüllungsort.
- 11.3 Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG) allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.